

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**Bundesministerium für Finanzen
Johannessgasse 5
1010 Wien**Eisenstadt, am 09.05.2019
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 5 7600-2224
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B152-10003-3-2019**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird; Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten im Bereich des E-Commerce und des Versandhandels bestimmt werden (Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**Bezug:** BMF-010000/0016-IV/1/2019

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Begutachtungsentwürfen übermittelt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme:

Zu Art. 1 des Entwurfs (Erlassung eines Digitalsteuergesetzes 2020):

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die Digitalsteuer in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 neu eingeführt werden, um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und als Leistung eines Beitrages zur Steigerung der Steuergerechtigkeit.

Die Einführung einer österreichweit einheitlichen Regelung für Diensteanbieter wird grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der mit dem vorliegenden Entwurf eingeführten Digitalsteuer bleibt jedoch festzustellen, dass diese offensichtlich als ausschließliche Bundesabgabe ausgestaltet werden soll. Eine Einordnung dieser Steuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe hätte eine Änderung des § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, bedingt. Auch die Erläuterungen (WFA) nehmen ausdrücklich auf zu erzielende Einnahmen für den Bund aus dieser Steuer Bezug.

Vor dem Hintergrund der Zuordnung der Digitalsteuer als ausschließliche Bundesabgabe verbleibt der Zufluss der Erträge aus dieser Steuer einzig und allein dem Bund. Den Bundesländern bleibt eine mögliche Mitbeteiligung über die Ertragsanteile sohin verwehrt.

Aus diesem Grund wird der vorliegende Gesetzesentwurf aus diesem Grunde kritisch gesehen.

Zur **Artikel 2 des Entwurfs (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)** und des Entwurfs einer **Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung** bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 09.05.2019

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

